

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 2. Oktober 1991

G 5 c Rifferswil. Wasserversorgungsgenossenschaft Herfers-
(G 9 c) wil, Mettmenstetten. Quellfassungen Herferswil und
G 13 c Dorfbrunnen. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, erarbeitete im hydrogeologischen Bericht vom 30. Januar 1981 die Schutzzoneempfehlungen für die Quellfassungen Herferswil und Dorfbrunnen der Wasserversorgungsgenossenschaft Herferswil, Mettmenstetten. Das Ingenieurbüro H. Hohl + S. Hetzer, Zollikon, unterbreitete die Schutzzoneakten am 5. August 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 22. August 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 1988 setzte der Gemeinderat Rifferswil die Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern am Albis vom 11. Februar 1991 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Rifferswil keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Herferswil und Dorfbrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes der Quellfassungen Herferswil und Dorfbrunnen dem Gemeinderat Rifferswil.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rifferswil vom 12. Dezember 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Herferswil und Dorfbrunnen der Wasserversorgungsgenossenschaft Herferswil, Mettmenstetten, und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 84/148-1a 1:1000 vom 16. Mai 1988
- Schutzzonenreglement Herferswil und Dorfbrunnen.

II. Der Gemeinderat Rifferswil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil (unter Beilage von 8 Exemplaren der Schutzzonenakten), die Wasserversorgungsgenossenschaft Herferswil, zHv Herrn J. Prokop, Herferswil, 8932 Mettmenstetten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 2. Oktober 1991
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

